

Anmerkung

Dieses Übereinkommen ist in Deutschland in Kraft ab 1.10.2010.

Es schließt einerseits die Lücke der EU-Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27. November 2003, (EuEheVO, Brüssel IIa) (ABl. EU 2003, Nr. L 338, S. 1), welche innerhalb der EU nicht in Dänemark anwendbar ist und auch nicht in Staaten außerhalb der EU.

Es schließt andererseits auch die Lücke des Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzabkommen, MSA) (BGBl 1971 II 217), welches nur eine begrenzte Anzahl von Vertragsstaaten hat,

Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (HKÜ) (BGBl. 1990 II 207) bleibt unberührt.

Das Luxemburger Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom 20. Mai 1980 (Europäisches Sorgerechtsübereinkommen, SorgeRÜ) (BGBl. 1990 II 220) hat bei Anwendbarkeit Vorrang.

(vergl. Weber, NJW 2009, 3283)